

Beitragsordnung des Förderverein Voltigiersport Reit-und Fahrverein „Gestüt am Wilisch“ e.V.

Beschlossen am: 10.04.2017

Geändert am: 13.02.2020

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann vom Vorstand des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Quartal.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
2. In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags von Fördermitgliedern jeweils spätestens zum 05. Januar des Kalenderjahres. Voltigierbeiträge sind nur von Voltigierern zu zahlen und werden jeweils zum Beginn eines jeden Quartals eingezogen.
3. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung auf dem Mitgliederantrag.
4. Die Beitragspflicht der Voltigierbeiträge endet mit Kündigung zum Ende des jeweiligen Quartals. Die Mitgliedschaft des Fördervereins kann laut § 4 Absatz 7 der Satzung beendet werden. Bei Austritt aus dem Förderverein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
5. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
6. In Härtefällen kann der Vorstand den Zahlungstermin auf Antrag des Mitgliedes verschieben, jedoch nicht weiter als bis Ende des 2. Quartals.

§3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe	
Fördermitglieder	50,00€ (Jahresbeitrag)	
Voltigierer	1. Kind (Quartalsbeiträge <u>ohne</u> Mitgliedsbeitrag)	Geschwisterkind (Quartalsbeiträge <u>ohne</u> Mitgliedsbeitrag)
Bambini-Gruppe/ Minis	50,00 €	40,00 €
G-Gruppe	60,00 €	50,00 €
F-Gruppe	70,00 €	60,00 €
A-Gruppe und höher	80,00 €	70,00 €

1. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Als 1. Kind zählt das Kind in der höheren Leistungsklasse. Geschwisterkinder zahlen den entsprechenden Beitrag ihrer Leistungsklasse bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, anschließend folgt die Zahlung des Beitrags des 1. Kindes.
3. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen sind Änderungen der persönlichen Angaben zeitnah dem Förderverein mitzuteilen. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
4. Höhere Beitragszahlungen werden vom Mitglied selbst bestimmt. Auch aus der wiederholten Einzahlung von höheren Beiträgen leitet sich kein Anspruch des Vereins auf zukünftige Zahlungen ab.
5. Für den Antragsteller wird einmalig eine Aufnahmegebühr von 15,00€ fällig. Für jedes weitere Familienmitglied (1.Grades) beträgt die Aufnahmegebühr 5,00€.

§4 Verwendung

1. Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
2. Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§5 Datenschutz

1. Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.